

Für die Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerbern gilt folgende

Hausordnung

Die Hausordnung regelt das friedliche Zusammenleben der Bewohner in der Gemeinschaftsunterkunft unabhängig von Nationalität, Religion und Geschlecht. Sie dient dabei dem Schutz der Bewohner.

Sie, als Bewohner, können ein respektvolles Miteinander unterstützen, indem Sie sich an die Regeln der Hausordnung halten. Vermeiden Sie Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen Ihrer Mitbewohner und deren Gäste, ohne deren Einwilligung.

In der Einrichtung gelten folgende Regeln:

§ 1 Bewohner der Unterkunft

1. Jeder Heimbewohner erhält entsprechend der Familienstruktur von der Heimleitung ein ausgestattetes Mehrpersonenzimmer zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Einzelzimmer und Einzelunterbringung.
2. Jeder Bewohner ist verpflichtet ausschließlich in dem ihm zugewiesenen Zimmer zu wohnen. Verlegungswünsche sind mit der Heimleitung abzustimmen. Zieht ein Bewohner ohne Wissen der Heimleitung in ein anderes Zimmer, wird den daran beteiligten Personen eine Abmahnung ausgesprochen.
3. Die Bewohner sind zu gegenseitiger Rücksicht verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere Mitbewohner weder gefährdet, noch geschädigt oder belästigt werden.
4. Der Konsum von Alkohol ist auf den Fluren und in den Gemeinschaftsräumen nicht gestattet.
5. Der Missbrauch von Alkohol und der Konsum von Drogen ist auf dem ganzen Gelände und im Gebäude untersagt
6. Das Rauchen innerhalb der Unterkunft ist nicht gestattet.
7. Auf dem Gelände der Unterkunft ist das Rauchen nur in den hierfür vorgesehenen bzw. geeigneten Bereichen gestattet. Zigarettenkippen sind in Abfallbehältern zu entsorgen und dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
8. Die Zimmerausstattung (Bett, Tisch, Schrank, Stuhl, Kissen, Decke, Kühlschrank) sowie die zur Verfügung gestellten Koch- und Verzehrutensilien sind Eigentum des Betreibers und werden den Bewohnern für die Dauer des Aufenthalts zur Verfügung gestellt. Diese Dinge sind sorgfältig zu behandeln und zu pflegen.
9. Das Aufstellen eigener Möbel/Polster ist nicht gestattet. Bei Verstoß werden die Möbel/Polster kostenpflichtig entsorgt. Dabei werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
10. Teppiche/Bodenbeläge sind nur mit Zustimmung der Heimleitung und mit Vorlage eines Kauf-/Schenkungsbeleges gestattet. Bei Verstoß werden die Teppiche/Bodenbeläge kostenpflichtig entsorgt. Dabei werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
11. Das Anbringen von Nägeln, Haken, Schrauben, Sat-Anlagen, Wäscheleinen u. Ä. ist untersagt.
12. Das Aufstellen elektrischer Geräte zur Zubereitung von Speisen und Getränken ist untersagt.
13. Das Aufstellen sonstiger elektrischer Geräte (z. Bsp. Fernseher) ist mit der Heimleitung abzustimmen.

14. Das Heimpersonal das Recht die Räumlichkeiten nach Ankündigung zu betreten
15. Zur Wahrung berechtigter Interessen der Bewohner und Mitarbeiter der Einrichtung oder zur Abwendung von Gefahren ist der Zutritt zu Bewohnerzimmern jederzeit möglich. Dies gilt auch im Falle der Abwesenheit der Bewohner.
16. Feuer und offenes Licht sind verboten.
17. Es ist strengstens untersagt die Rauchmelder im gesamten Objekt zu manipulieren oder zu entfernen.
18. Lässt ein Bewohner/eine Bewohnerin nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses persönliche Gegenstände in den Unterkünften zurück, so werden diese maximal 3 Monate aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist werden die Gegenstände vernichtet.

§ 2 Sauberkeit, Ordnung und Hygiene

1. Die Heimbewohner sind verpflichtet, Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten. Erkrankungen sind unverzüglich bekanntzugeben.
2. Hieb-, Stich- und Schusswaffen zu tragen oder zu besitzen ist strikt untersagt. Dazu zählen auch Attrappen/Spielgeräte bei denen nicht eindeutig zu erkennen ist, dass es sich um ein solches handelt.
3. Die Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftsküchen und sanitären Einrichtungen sind durch die Bewohner selbst in Ordnung zu halten und nach jeder Nutzung zu reinigen. In die Abflüsse dürfen keine Abfälle, Essensreste, Gegenstände geschüttet werden, da dies zu Verstopfung der Leitungen führen kann. In die Toiletten dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u. Ä. entsorgt werden.
4. Der Heimleitung ist die Erstellung eines Putz- und Reinigungsplanes gestattet. Bei Verstößen gegen die Einhaltung des Putzplanes wird den beteiligten Personen eine Abmahnung ausgesprochen.
5. Das zur Verfügung gestellte Mobiliar und elektrischen Geräte in den Gemeinschaftsräumen, Gemeinschaftsküchen und sanitären Einrichtungen sind Eigentum des Betreibers und sorgsam und pfleglich zu behandeln.
6. Hausabfälle sind in die dafür vorgesehenen Mülleimer und anschließend in den bereitgestellten Mülltonnen zu entsorgen. Der Standplatz der Mülltonnen ist sauber zu halten.
7. Das Halten von Tieren bzw. Haustieren jeglicher Art ist in der Einrichtung nicht gestattet.
8. Notausgänge, Fluchtwege und Hausflure sind stets freizuhalten.
9. Bei Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft ist das Zimmer entsprechend zu reinigen und ordnungsgemäß zu verlassen.

§ 3 Besucher der Unterkunft

1. Besuchern ist der Aufenthalt in den Unterkünften nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr abends gestattet.
2. Die Besucher der Bewohner/-innen haben sich im Besucherbuch einzutragen und ihren Ausweis abzugeben.
3. Besucher dürfen nicht in den Unterkünften nächtigen.
4. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere weder gefährdet, noch geschädigt oder belästigt werden.
5. Besuchern ist das Mitbringen und der Konsum von Suchtmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie der Handel mit diesen in den Unterkünften strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

§ 4 Schlüssel

1. Jeder Heimbewohner erhält bei Einzug einen Schlüssel.
2. Das eigenständige Nachfertigen von Schlüsseln ist nicht gestattet
3. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Verwaltung zu melden.
4. Der Bewohner haftet für alle durch Missbrauch oder Verlust des Schlüssels sich ergebenden Schäden, wenn er den Schaden fahrlässig verursacht hat.
5. Veränderungen an den Schlüsseln und Sicherheitsvorrichtungen aller Art durch die Bewohner sind nicht gestattet.
6. Bei Auszug ist der Bewohner verpflichtet alle zur Wohnung gehörenden Schlüssel an den Betreiber zu übergeben.

§ 5 Post

1. Eingehende Post und Pakete werden von der Heimleitung entgegengenommen. Die Post und Pakete müssen während der Büroöffnungszeiten im Büro abgeholt werden. Der Bewohner ist selbst dafür verantwortlich. Wird die Post nicht innerhalb von 7 Tagen abgeholt, ist der Heimleiter berechtigt den Bewohner abzumelden.
2. Im Falle einer Arbeitsaufnahme außerhalb des Landkreises Bautzen kann der Bewohner einem anderen Bewohner eine schriftliche Postvollmacht ausstellen. In dem Fall ist es dem Betreiber gestattet, Post und Pakete an Dritte auszuhändigen.

§ 6 Anwesenheit

1. Jeder Bewohner ist verpflichtet seine tatsächliche Anwesenheit zu bestätigen. Dies erfolgt auf einer durch den Betreiber zur Verfügung stehenden Unterschriftsliste. Jeder Bewohner ist verpflichtet monatlich auf dieser Liste zu unterschreiben.
2. Personen mit Aufenthaltstitel sind verpflichtet wöchentlich ihre Unterschrift zu leisten.
3. Bei fehlender Unterschrift ist der Heimleiter berechtigt die Personen abzumelden und die Sozialleistungsträger davon in Kenntnis zu setzen.
4. Für alle Bewohner besteht gegenüber den Heimmitarbeitern eine Meldepflicht, wenn sie die Unterkunft über 24h verlassen.

§ 7 Allgemeine Ruhezeiten

1. Von 22.00 Uhr abends bis 07.00 Uhr morgens und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nachmittags besteht allgemeine Hausruhe.
2. Radio-, Lautsprecher-, Tonband- und Fernsehgeräte, Plattenspieler sowie jede Art von Hausmusik sind auch außerhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu halten.
3. Durch Zusammenkünfte in den Zimmern dürfen andere Bewohner nicht gestört werden.
4. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine ruhestörenden Hausarbeiten oder lärmverursachende Tätigkeiten durchgeführt werden.
5. Das Ballspielen, sowie die Benutzung von Inline-Skates, Rollern, Skateboards, Fahrrädern oder Bobbycars in den Fluren ist verboten.
6. Ab 20:00 Uhr ist auf den Gängen und Fluren, sowie in den Treppenhäusern jeglicher Lärm wie auch Toben und Spielen untersagt

§ 8 Wasser- und Stromverbrauch

1. Wasser, Strom und Heizung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Während des Lüftens ist die Heizung abzuschalten.
3. Beim Verlassen der Räume ist das Licht zu löschen.

4. Nicht verwendete elektronische Geräte sind nach Gebrauch abzuschalten.

§ 9 Waschen

1. Zum Wäsche waschen sind die bereitgestellten Waschküchen zu benutzen.
2. Kindern ist der Aufenthalt ohne Aufsicht in den Räumen der maschinellen Wasch- und Trockenanlagen verboten.
3. Für Diebstahl oder Beschädigung der Wäsche wird keine Haftung übernommen.
4. Mängel an Waschmaschinen oder Trockner sind umgehend dem Heimleiter zu melden.
5. Das Aufhängen von Wäsche an oder vor den Fenstern, an Heizkörpern und in den Fluren ist nicht gestattet.

§ 10 Außenbereich

1. Die Außenanlagen sind durch alle Heimbewohner sauber zu halten.
2. Pflanzen, Bäume, Sträucher sind sorgsam zu behandeln
3. Zur Verfügung gestellte Spielanlagen für Kinder dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen genutzt werden – Eltern haften für ihre Kinder
4. Das Zünden von Feuerwerkskörpern, Raketen etc. im Gebäude und auf dem Gelände ist untersagt

§ 11 Abstellen von Kinderwagen, Fahrrädern und Gehhilfen

1. Die Fluchtwege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden.
2. Die Feuerwehrezufahrt muss zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden
3. Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden.
4. Für die Sicherheit der abgestellten Fahrräder, Gehhilfen usw. sind die Bewohner/-innen selbst verantwortlich

§ 12 Zuwiderhandlungen

1. Bei Verstößen gegen die Hausordnung wird den daran beteiligten Personen eine **Abmahnung** ausgesprochen. Nach zwei erfolgten Abmahnungen hat der Heimleiter das Recht ein **temporäres Hausverbot für 48 Stunden** auszusprechen. Im Wiederholungsfall hat der Heimleiter das Recht ein **generelles Hausverbot** auszusprechen.
2. Bei grob fahrlässigen Verstößen behält sich der Betreiber vor, anfallende Reinigungs- und Renovierungsarbeiten oder Reparaturen und Ersatzbeschaffungen **auf Kosten des Verursachers** vornehmen zu lassen. Dabei werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
3. Wer in den Unterkünften randaliert, andere Bewohner belästigt oder bedroht, kann sein Nutzungsrecht verlieren. Liegt eine strafbare Handlung vor (Diebstahl, Drogenhandel, Körperverletzung, Verstoß gegen das Waffenrecht etc.), wird grundsätzlich eine Anzeige erstattet und das Nutzungsrecht für die bisherige Unterkunft entzogen.

§ 13 Allgemeines

1. Vertretern, Händlern, Hausierern, Vertretern von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Unterkünfte zum Abschluss von Verträgen, Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen Tätigkeiten o.ä. verboten; dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Dienste anbieten oder Werbung betreiben. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Jeder Bewohner ist verpflichtet, solche Personen dem Heimleiter unverzüglich zu melden.

2. Das Betreten der Unterkünfte durch Vertreter der Medien zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung ist nur mit Genehmigung der Pressestelle des Landratsamtes Bautzen zulässig.
3. Im Brandfall ist unverzüglich das Haus auf den ausgeschriebenen Flucht- und Rettungswegen zu verlassen.

Bei Problemen und im Beschwerdefall können sich Bewohner*innen an das in der Einrichtung tätige Heimpersonal wenden. Die Öffnungszeiten des Büros können im Eingangsbereich entnommen werden.

Ich habe die Hausordnung zur Kenntnis genommen und verstanden. Ich werde mich daran halten. Ein Exemplar der Hausordnung habe ich in meiner Landessprache/ einer mir verständlichen Sprache erhalten.

Datum:

Unterschrift Bewohner